

Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald

Niederschrift über die öffentliche

Sitzung des Gemeinderats Schönbrunn i. Steigerwald

Sitzungsort: Rathaus Schönbrunn i. Steigerwald, Sitzungssaal
Sitzungsdatum: Donnerstag, den 14.11.2024
Beginn: 19:00 Uhr Ende: 20:05 Uhr
Zahl der Mitglieder: 13, davon anwesend 13

Anwesende:

1. Bürgermeister

Friesen, Dirk

2. Bürgermeister

Bickel, Hubertus

Gemeinderäte

Basel, Michael

Dotterweich, Brigitte

Geier, Alexandra

Giebfried, Irmgard

Hachinger, Tobias

Hetzel, Florian

Kregler, Georg

Lechner, Marco

ab 19:20 Uhr anwesend

Oppelt, Otmar

Scheller, Frank

Sitzmann, Michael

Schriftführer

Kraus, Markus

Außerdem anwesend

Dremel, Christian

Höhen & Partner, Bamberg
(zu TOP 1)

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderats Schönbrunn i. Steigerwald fest.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats Schönbrunn i. Steigerwald anwesend und stimmberechtigt ist. Der Gemeinderat Schönbrunn i. Steigerwald ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der letzten Sitzung des Gemeinderats Schönbrunn i. Steigerwald wurde den Mitgliedern zugestellt.

Einwendungen sind nicht erhoben worden. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1. Erschließung Gewerbegebiet "Seeleite" in Schönbrunn i. Steigerwald - Vorstellung der Entwurfsplanung und Durchführungsbeschluss**
- 2. 8. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald im Bereich "Freiflächenphotovoltaik Zettmannsdorf"**
 - 2.1. Behandlung der Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung**
 - 2.1.1. Stellungnahmen der Öffentlichkeit**
 - 2.1.2. Stellungnahmen der Behörden und der Träger öffentlicher Belange**
 - 2.1.2.1. Regierung von Oberfranken – 19.09.2023**
 - 2.1.2.2. Regionaler Planungsverband Oberfranken-West – 01.09.2023**
 - 2.1.2.3. Landratsamt Bamberg – 19.09.2023**
 - 2.1.2.4. Landratsamt Bamberg, Kreisbrandrat Thomas Renner – 22.08.2023**
 - 2.1.2.5. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 21.08.2023**
 - 2.1.2.6. Wasserwirtschaftsamt Kronach – 20.09.2023**
 - 2.1.2.7. PLEdoc GmbH – 18.08.2023**
 - 2.1.2.8. Deutsche Telekom Technik GmbH – 06.09.2023**
 - 2.1.2.9. Zweckverband zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe – 28.08.2023**
 - 2.2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**
 - 3. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaik Zettmannsdorf"**
 - 3.1. Behandlung der Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung**
 - 3.1.1. Stellungnahmen der Öffentlichkeit**
 - 3.1.2. Stellungnahmen der Behörden und der Träger öffentlicher Belange**
 - 3.1.2.1. Regierung von Oberfranken – 19.09.2023**
 - 3.1.2.2. Regionaler Planungsverband Oberfranken-West – 01.09.2023**

- 3.1.2.3. Landratsamt Bamberg – 19.09.2023**
- 3.1.2.4. Landratsamt Bamberg, Kreisbrandrat Thomas Renner – 22.08.2023**
- 3.1.2.5. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 21.08.2023**
- 3.1.2.6. Wasserwirtschaftsamt Kronach – 20.09.2023**
- 3.1.2.7. PLEdoc GmbH – 18.08.2023**
- 3.1.2.8. Deutsche Telekom Technik GmbH – 06.09.2023**
- 3.1.2.9. Zweckverband zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe – 28.08.2023**
- 3.2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**
- 4. Städtebauförderung in der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald - Bedarfsmitteilung 2025**
- 5. Information des Bürgermeisters**

Öffentlicher Teil

1. Erschließung Gewerbegebiet "Seeleite" in Schönbrunn i. Steigerwald - Vorstellung der Entwurfsplanung und Durchführungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Entwurfsplanung zur Erschließung des Gewerbegebietes „Seeleite“ in Schönbrunn i. Steigerwald und beschließt die Maßnahme durchzuführen. Die gesamten Baukosten für die erforderlichen Leitungsbauarbeiten und Verkehrsflächen belaufen sich auf 367.200,00 € brutto zzgl. Baunebenkosten in Höhe von ca. 49.000,00 € brutto.

Die Verwaltung wird beauftragt die Planungen fortzuführen und die Ausschreibungen vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12		
Stimmberechtigt:	12	Ja:	12
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

2. 8. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald im Bereich "Freiflächenphotovoltaik Zettmannsdorf"

2.1. Behandlung der Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung

Kenntnisnahme:

Die frühzeitige Beteiligung erfolgte in der Zeit vom 18.08.2023 bis 19.09.2023.

2.1.1. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Kenntnisnahme:

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen. Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

2.1.2. Stellungnahmen der Behörden und der Träger öffentlicher Belange

Kenntnisnahme:

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurde keine Stellungnahme abgegeben:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Bamberg
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Bamberg
- Gewerbeaufsichtsamt, Coburg
- Handwerkskammer für Oberfranken, Bayreuth
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Nürnberg

- Ericsson Service GmbH, Düsseldorf
- Bayerischer Bauernverband, Bamberg
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Bamberg
- Markt Burgebrach
- Gemeinde Oberaurach
- Gemeinde Rauheenebrach
- Kreisheimatpfleger W. Rössler, Altendorf
- Landesbund für Vogelschutz, Hilpoltstein
- Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V., Bayreuth
- Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim, Bamberg

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Einwendungen:

- Staatliches Bauamt, Bamberg
- IHK für Oberfranken, Bayreuth
- Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg
- Vodafone GmbH / Kabel Deutschland, Nürnberg
- Verwaltungsgemeinschaft Lisberg, Gemeinden Lisberg und Priesendorf

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

2.1.2.1. Regierung von Oberfranken – 19.09.2023

Kenntnisnahme:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

2.1.2.2. Regionaler Planungsverband Oberfranken-West – 01.09.2023

Beschluss:

Die Hinweise werden in der Begründung korrigiert, eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Die Gemeinde hält an der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Freiflächenphotovoltaik Zettmannsdorf“ mit der Korrektur der Begründung fest.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13		
Stimmberechtigt:	13	Ja:	11
Persönlich beteiligt:		Nein:	2

2.1.2.3. Landratsamt Bamberg – 19.09.2023

Kenntnisnahme:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis und hält an der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Freiflächenphotovoltaik Zettmannsdorf“ fest.

2.1.2.4. Landratsamt Bamberg, Kreisbrandrat Thomas Renner – 22.08.2023

Beschluss:

Die Hinweise werden berücksichtigt und unter D Hinweise der Brandschutz wie folgt ergänzt: „Vor Baubeginn ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095:2007-05 bei der Brandschutzdienststelle zu hinterlegen. Am Zufahrtstor ist deutlich erkennbar eine dauerhaft erreichbare Kontaktadresse des Betreibers der Photovoltaik-Freiflächenanlage und des Energieversorgungsunternehmens anzubringen. Die Tore zur Hauptzufahrt sind mit einer Doppelschließung auszustatten, damit die Feuerwehr mit der vorhandenen Feuerwehrschießung N1 sich Zutritt verschaffen kann, Die Tore sind gem. DIN 4066 Feuerzufahrt zu beschildern. Zur Unterbrechung des Stromkreises wird ein DC-Trennschalter installiert. Gleichspannungsleitungen werden besonders gekennzeichnet, in den Trafo-/Übergabestationen werden geeignete Feuerlöscher vorgehalten“.

Brennbare Infrastruktureinrichtungen der PV-Anlage wie Trafostationen werden nahe der Zufahrten aufgestellt. Weitere Zufahrten sind nicht erforderlich, da die Modultische keine oder nur in geringen Umfang (Kabel) brennbare Materialien enthalten. Daher wird auch die Eingrünung zur Einbindung des Vorhabens in die Umgebung und zur Berücksichtigung des Landschaftsbildes aufrechterhalten.

Die Gemeinde hält an der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Freiflächenphotovoltaik Zettmannsdorf“ fest.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13		
Stimmberechtigt:	13	Ja:	11
Persönlich beteiligt:		Nein:	2

2.1.2.5. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 21.08.2023

Beschluss:

Die Hinweise zur Problematik der Flächenverluste landwirtschaftlicher Flächen werden zur Kenntnis genommen. Dabei ist anzumerken, dass die Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung auch nicht dauerhaft verloren gehen, sondern nach Ende der elektrischen Nutzung als Kulturfläche für die landwirtschaftliche Nutzung wieder zur Verfügung stehen. Es handelt sich daher nicht um einen Totalverlust landwirtschaftlicher Flächen, sondern um eine vorübergehende Nutzung. Aufgrund der Art des Vorhabens wird durch Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert, dass die Bodenfunktionen erhalten bleiben und nicht verloren gehen.

Der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt, insbesondere in Verbindung mit den Auswirkungen der Flächenverluste für die regionale Nahrungsmittelproduktion. Letztlich leistet die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele und zeichnet sich zudem gegenüber der Erzeugung von Biogas durch eine deutlich höhere Energieeffizienz aus (die Energiemengen durch Photovoltaiknutzung liegen pro ha Fläche um das ca. 30-fache bei Strom bzw. um das 50-60-fache bei Wärme über der Energiemenge, die durch Biogas erzeugt werden kann (siehe Böhm Jonas: Berichte über die Landwirtschaft Band 101 Ausgabe 1 Vergleich der Flächenenergieerträge verschiedener erneuerbarer Energien auf landwirtschaftlichen Flächen – für Strom, Wärme und Verkehr), d. h. mit ca. 30 ha Fläche Maisanbau kann so viel Strom in einer Biogasanlage erzeugt werden, wie mit einer Photovoltaikanlage mit 1 ha Größe), wodurch sich der angesprochene Flächenentzug für die landwirtschaftliche Nutzung zur Nahrungsmittelproduktion durch die geplante PV-Anlage mehr als relativiert.

Ferner stellt das neue Ziel 6.1.1 LEP seit der Teilfortschreibung des LEP klar, dass die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit klimafreundlicher Energie und der Ausbau der Energieinfrastruktur im überragenden öffentlichen Interesse liegen bzw. der öffentlichen Sicherheit dienen. Daher wird in der Gesamtbetrachtung der Belange zur landwirtschaftlichen Nutzung die Planung am vorliegenden Standort als sinnvoll erachtet, auch unter dem Aspekt, dass die Flächen für die Landwirtschaft nicht verloren gehen.

Die Hinweise zur Wiederherstellung von durch den Bau der Anlage einschließlich der Anknüpfung an das öffentliche Stromnetz versachter Beschädigungen an Wegen und Dränagen werden im Durchführungsvertrag zur Absicherung der Wiederherstellung aufgenommen.

Die Duldung landwirtschaftlicher Immissionen ist unter Hinweise D 5 im Planblatt enthalten. Die Zäune sind ausreichend weit entfernt von den Wegen vorgesehen (siehe Planblatt), für die Bepflanzung ist eine Pflege festgesetzt. Der Rückbau des Vorhabens ist auf den Geltungsbereich abgestellt (siehe Hinweise D 4 im Planblatt) und wird so im Durchführungsvertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträger vorgesehen.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich

Die Gemeinde hält an der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Freiflächenphotovoltaik Zettmannsdorf“ fest.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13		
Stimmberechtigt:	13	Ja:	11
Persönlich beteiligt:		Nein:	2

2.1.2.6. Wasserwirtschaftsamt Kronach – 20.09.2023

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da das verzinkte Traggestell durch die Module überdeckt wird, ist dieses nicht den Niederschlägen ausgesetzt. Nach dem Praxis-Leitfaden des LFU für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen S. 23 ist mit Zinkauswaschung infolge der Überdachung durch die Solarmodule kaum zu rechnen.

Dennoch werden die Hinweise hinsichtlich der Zinkbelastung berücksichtigt und unter der Festsetzung B 4 .5 die Verwendung von Magnesiumlegierungen festgesetzt: „Bei den Rammprofilen sind korrosionsfeste Legierungen zu verwenden (z.B. Magnelis®).“ Mögliche Rückhaltemaßnahmen werden, sofern erforderlich, durch eine bodenkundliche Untersuchung eruiert. Die Festsetzungen unter B 4.5 werden wie folgt ergänzt: „Durch bodenkundliche Untersuchung sind Vorkehrungen für die Rückhaltung von Starkregenereignissen und zur Verhinderung von Bodenerosion zu prüfen. Ggf. sind nach Angabe bodenkundlicher Untersuchung geeignete Maßnahmen für den temporären Rückhalt des lokalen Oberflächenabflusses zu treffen, z.B. durch Anlage von Verwallungen oder Anlage von Mulden mit 10-15 cm Tiefe parallel zu den Höhenlinien.“ Die DIN-Normen zum Bodenschutz sind unter Hinweis im Planblatt bereits enthalten. Da keine Bodenbewegungen stattfinden, wird auf eine bodenkundliche Baubegleitung verzichtet. Der Bodeneingriff beschränkt auf die Rammung der Modultische und den Bereich der Trafostation und liegt deutlich unter 0,5 ha.

Die Gemeinde hält an der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Freiflächenphotovoltaik Zettmannsdorf“ fest.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13		
Stimmberechtigt:	13	Ja:	11
Persönlich beteiligt:		Nein:	2

2.1.2.7. PLEdoc GmbH – 18.08.2023

Beschluss:

Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine Planungsänderung ist nicht erforderlich. Die Gemeinde hält an der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Freiflächenphotovoltaik Zettmannsdorf“ fest.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13		
Stimmberechtigt:	13	Ja:	11
Persönlich beteiligt:		Nein:	2

2.1.2.8. Deutsche Telekom Technik GmbH – 06.09.2023

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine Planungsänderung ist nicht erforderlich. Die Gemeinde hält an der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Freiflächenphotovoltaik Zettmannsdorf“ fest.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13		
Stimmberechtigt:	13	Ja:	11
Persönlich beteiligt:		Nein:	2

2.1.2.9. Zweckverband zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe – 28.08.2023

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Brandrisiko bei PV - Freiflächenanlagen ist gering, da die überwiegend verbauten Elemente aus Metall bestehen. Der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405 ist daher nach Auffassung des LANDESFEUERWEHR-VERBAND BAYERN e.V. entbehrlich.

Dass keine Leitungen der Aurachgruppe betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen. Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Die Gemeinde hält an der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Freiflächenphotovoltaik Zettmannsdorf“ fest.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13		
Stimmberechtigt:	13	Ja:	11
Persönlich beteiligt:		Nein:	2

2.2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan im Bereich " Freiflächenphotovoltaik Zettmannsdorf " in der Fassung vom 14.11.2024 und beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich sowie auf der Homepage der Gemeinde bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13		
Stimmberechtigt:	13	Ja:	13
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

3. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaik Zettmannsdorf"

3.1. Behandlung der Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung

Kenntnisnahme:

Die frühzeitige Beteiligung erfolgte in der Zeit vom 18.08.2023 bis 19.09.2023.

3.1.1. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Kenntnisnahme:

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen. Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

3.1.2. Stellungnahmen der Behörden und der Träger öffentlicher Belange

Kenntnisnahme:

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurde keine Stellungnahme abgegeben:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Bamberg
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Bamberg
- Gewerbeaufsichtsamt, Coburg
- Handwerkskammer für Oberfranken, Bayreuth
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Nürnberg
- Ericsson Service GmbH, Düsseldorf
- Bayerischer Bauernverband, Bamberg
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Bamberg
- Markt Burgebrach
- Gemeinde Oberaurach
- Gemeinde Rauenebrach
- Kreisheimatpfleger W. Rössler, Altendorf
- Landesbund für Vogelschutz, Hilpoltstein
- Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V., Bayreuth
- Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim, Bamberg

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Einwendungen:

- Staatliches Bauamt, Bamberg
- IHK für Oberfranken, Bayreuth
- Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg
- Vodafone GmbH / Kabel Deutschland, Nürnberg
- Verwaltungsgemeinschaft Lisberg, Gemeinden Lisberg und Priesendorf

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

3.1.2.1. Regierung von Oberfranken – 19.09.2023

Kenntnisnahme:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

3.1.2.2. Regionaler Planungsverband Oberfranken-West – 01.09.2023

Beschluss:

Die Hinweise werden in der Begründung korrigiert, eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Die Gemeinde hält am Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaik Zettmannsdorf“ mit der Korrektur der Begründung fest.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13		
Stimmberechtigt:	13	Ja:	11
Persönlich beteiligt:		Nein:	2

3.1.2.3. Landratsamt Bamberg – 19.09.2023

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis und hält am Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaik Zettmannsdorf“ fest, mit der Korrektur der Begründung und dem Hinweis Nr. 3 im Planblatt zum Bodenschutz.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13		
Stimmberechtigt:	13	Ja:	11
Persönlich beteiligt:		Nein:	2

3.1.2.4. Landratsamt Bamberg, Kreisbrandrat Thomas Renner – 22.08.2023

Beschluss:

Die Hinweise werden berücksichtigt und unter D Hinweise der Brandschutz wie folgt ergänzt:
„Vor Baubeginn ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095:2007-05 bei der Brandschutzdienststelle zu hinterlegen. Am Zufahrtstor ist deutlich erkennbar eine dauerhaft erreichbare Kontaktadresse des Betreibers der Photovoltaik-Freiflächenanlage und des Energieversorgungsunternehmens anzubringen. Die Tore zur Hauptzufahrt sind mit einer Doppelschließung auszustatten, damit die Feuerwehr mit der vorhandenen Feuerweherschließung N1 sich Zutritt verschaffen kann, Die Tore sind gem. DIN 4066 Feuerzufahrt zu beschildern. Zur Unterbrechung des Stromkreises wird ein DC-Trennschalter installiert. Gleichspannungsleitungen werden besonders gekennzeichnet, in den Trafo-/Übergabestationen werden geeignete Feuerlöscher vorgehalten“.

Brennbare Infrastruktureinrichtungen der PV-Anlage wie Trafostationen werden nahe der Zufahrten aufgestellt. Weitere Zufahrten sind nicht erforderlich, da die Modultische keine oder nur in geringen Umfang (Kabel) brennbare Materialien enthalten. Daher wird auch auf die Eingrünung zur Einbindung des Vorhabens in die Umgebung und zur Berücksichtigung des Landschaftsbildes aufrechterhalten.

Die Gemeinde hält am Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaik Zettmannsdorf“ fest, mit der Ergänzung des Brandschutzes unter D Hinweise Nr. 7 im Planblatt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13		
Stimmberechtigt:	13	Ja:	11
Persönlich beteiligt:		Nein:	2

3.1.2.5. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 21.08.2023

Beschluss:

Die Hinweise zur Problematik der Flächenverluste landwirtschaftlicher Flächen werden zur Kenntnis genommen. Dabei ist anzumerken, dass die Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung auch nicht dauerhaft verloren gehen, sondern nach Ende der elektrischen Nutzung als Kulturlfläche für die landwirtschaftliche Nutzung wieder zur Verfügung stehen. Es handelt sich daher nicht um einen Totalverlust landwirtschaftlicher Flächen, sondern um eine vorübergehende Nutzung. Aufgrund der Art des Vorhabens wird durch Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert, dass die Bodenfunktionen erhalten bleiben und nicht verloren gehen.

Der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt, insbesondere in Verbindung mit den Auswirkungen der Flächenverluste für die regionale Nahrungsmittelproduktion. Letztlich leistet die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele und zeichnet sich zudem gegenüber der Erzeugung von Biogas durch eine deutlich höhere Energieeffizienz aus (die Energiemengen durch Photovoltaiknutzung liegen pro ha Fläche um das ca. 30-fache bei Strom bzw. um das 50-60-fache bei Wärme über der Energiemenge, die durch Biogas erzeugt werden kann (siehe Böhm Jonas: Berichte über die Landwirtschaft Band 101 Ausgabe 1 Vergleich der Flächenenergieerträge verschiedener erneuerbarer Energien auf landwirtschaftlichen Flächen – für Strom, Wärme und Verkehr), d. h. mit ca. 30 ha Fläche Maisanbau kann so viel Strom in einer Biogasanlage erzeugt werden, wie mit einer Photovoltaikanlage mit 1 ha Größe), wodurch sich der angesprochene Flächenentzug für die landwirtschaftliche Nutzung zur Nahrungsmittelproduktion durch die geplante PV-Anlage mehr als relativiert.

Ferner stellt das neue Ziel 6.1.1 LEP seit der Teilfortschreibung des LEP klar, dass die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit klimafreundlicher Energie und der Ausbau der Energieinfrastruktur im überragenden öffentlichen Interesse liegen bzw. der öffentlichen Sicherheit dienen. Daher wird in der Gesamtbetrachtung der Belange zur landwirtschaftlichen Nutzung die Planung am vorliegenden Standort als sinnvoll erachtet, auch unter dem Aspekt, dass die Flächen für die Landwirtschaft nicht verloren gehen.

Die Hinweise zur Wiederherstellung von durch den Bau der Anlage einschließlich der Anknüpfung an das öffentliche Stromnetz versachter Beschädigungen an Wegen und Dränagen werden im Durchführungsvertrag zur Absicherung der Wiederherstellung aufgenommen.

Die Duldung landwirtschaftlicher Immissionen ist unter Hinweise D 5 im Planblatt enthalten.

Die Zäune sind ausreichend weit entfernt von den Wegen vorgesehen (siehe Planblatt), für die Bepflanzung ist eine Pflege festgesetzt. Der Rückbau des Vorhabens ist auf den Geltungsbereich abgestellt (siehe Hinweise D 4 im Planblatt) und wird so im Durchführungsvertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträger vorgesehen.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Die Gemeinde hält am Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Freiflächenphotovoltaik Zettmannsdorf“ fest.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13		
Stimmberechtigt:	13	Ja:	11
Persönlich beteiligt:		Nein:	2

3.1.2.6. Wasserwirtschaftsamt Kronach – 20.09.2023

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da das verzinkte Traggestell durch die Module überdeckt wird, ist dieses nicht den Niederschlägen ausgesetzt. Nach dem Praxis-Leitfaden des LFU für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen S. 23 ist mit Zinkauswaschung infolge der Überdachung durch die Solarmodule kaum zu rechnen. Dennoch werden die Hinweise hinsichtlich der Zinkbelastung berücksichtigt und unter der Festsetzung B 4 .5 die Verwendung von Magnesiumlegierungen festgesetzt: „Bei den Rammprofilen sind korrosionsfeste Legierungen zu verwenden (z.B. Magnelis®).“ Mögliche Rückhaltemaßnahmen werden, sofern erforderlich, durch eine bodenkundliche Untersuchung eruiert. Die Festsetzungen unter B 4.5 werden wie folgt ergänzt „Durch bodenkundliche Untersuchung sind Vorkehrungen für die Rückhaltung von Starkregenereignissen und zur Verhinderung von Bodenerosion zu prüfen. Ggf. sind nach Angabe bodenkundlicher Untersuchung geeignete Maßnahmen für den temporären Rückhalt des lokalen Oberflächenabflusses zu treffen, z.B. durch Anlage von Verwallungen oder Anlage von Mulden mit 10-15 cm Tiefe parallel zu den Höhenlinien.“ Die DIN-Normen zum Bodenschutz sind unter Hinweis im Planblatt bereits enthalten. Da keine Bodenbewegungen stattfinden, wird auf eine bodenkundliche Baubegleitung verzichtet. Der Bodeneingriff beschränkt sich auf die Rammung der Modultische und den Bereich der Trafostation, er liegt deutlich unter 0,5 ha.

Die Gemeinde hält am Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaik Zettmannsdorf“ mit der Korrektur der Begründung fest und mit den Ergänzungen in den Festsetzungen zum Grundwasser- und Bodenschutz.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13		
Stimmberechtigt:	13	Ja:	11
Persönlich beteiligt:		Nein:	2

3.1.2.7. PLEdoc GmbH – 18.08.2023

Beschluss:

Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.
Die Gemeinde hält am Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Freiflächenphotovoltaik Zettmannsdorf“ fest.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13		
Stimmberechtigt:	13	Ja:	11
Persönlich beteiligt:		Nein:	2

3.1.2.8. Deutsche Telekom Technik GmbH – 06.09.2023

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.
Die Gemeinde hält am Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Freiflächenphotovoltaik Zettmannsdorf“ fest.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13		
Stimmberechtigt:	13	Ja:	11
Persönlich beteiligt:		Nein:	2

3.1.2.9. Zweckverband zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe – 28.08.2023

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Brandrisiko bei PV - Freiflächenanlagen ist gering, da die überwiegend verbauten Elemente aus Metall bestehen. Der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405 ist daher nach Auffassung des Landesfeuerwehrverbandes e.V. entbehrlich.

Dass keine Leitungen der Auracher Gruppe betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.
Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Die Gemeinde hält am Vorhabensbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Freiflächenphotovoltaik Zettmannsdorf“ fest.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13		
Stimmberechtigt:	13	Ja:	11
Persönlich beteiligt:		Nein:	2

3.2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Freiflächenphotovoltaik Zettmannsdorf“ in der Fassung vom 14.11.2024 und beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich sowie auf der Homepage der Gemeinde bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13		
Stimmberechtigt:	13	Ja:	13
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

4. Städtebauförderung in der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald - Bedarfsmittelteilung 2025

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die nachfolgenden Städtebauförderungsmaßnahmen für das Jahr 2025 zu beantragen. Die förderfähigen Kosten im Programmjahr 2025 betragen gemäß der Aufstellung 135.000,00 € brutto.

1. Vorbereitungen	
Weitere Beratungen, Stellungnahmen (Vertiefte vorbereitende Untersuchung)	5.000,00 €
Bauabschnitt VI - Planung der Energetische Sanierung des Rathauses Schönbrunn	30.000,00 €
2. Maßnahmen	
Bauabschnitt VI - Energetische Sanierung Rathaus Schönbrunn	100.000,00 €
Gesamtsumme	135.000,00 €

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13		
Stimmberechtigt:	13	Ja:	13
Persönlich beteiligt:		Nein:	0

5. Information des Bürgermeisters
--

Der Vorsitzende teilt folgendes mit:

- Der Apfelmarkt des Landkreises Bamberg findet im Oktober 2026 in Schönbrunn i. Steigerwald statt.
- Der Neujahrsempfang der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald findet am 09.01.2025 statt.
- Die Betreibung einer Wasserkraftanlage am Hochwasserrückhaltebecken in Schönbrunn i. Steigerwald erscheint nur bedingt wirtschaftlich.
- Bekanntgabe des Sitzungskalenders 2025

Vorsitzender

Schriftführer

Dirk Friesen
1. Bürgermeister

Markus Kraus